

Zulassung

Zulassungsvoraussetzungen

a) Voraussetzung für die erstmalige Zulassung zu einem Bakkalaureats-, oder Magisterstudium an der BOKU

Alle Studienbewerber, d.h. In- und Ausländer müssen für die erstmalige Zulassung zum Bakkalaureats-, oder Magisterstudium folgendes nachweisen:

den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife, d.h.

- österreichisches Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifeprüfung oder gleichwertiges ausländisches Reifezeugnis oder
- österreichisches Zeugnis über die Studienberechtigung für ein bestimmtes BOKU-Studium oder
- Abschluss eines mindestens 3-jährigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, z. B. Universität, Fachhochschule.

die Kenntnis der deutschen Sprache, wenn die Muttersprache nicht Deutsch ist.

Bei einem ausländischen Reifezeugnis wird zusätzlich verlangt, dass alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden müssen, die im Ausstellungsstaat des Reifezeugnisses (bzw. der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird) für die gewählte Studienrichtung bestehen, z.B. Aufnahmeprüfungen, Erfüllung der Bedingungen bei einem Numerus Clausus u. ä.; dies ist durch eine Bestätigung der ausländischen Zulassungsstelle nachzuweisen (= Nachweis der besonderen Universitätsreife). Ausgenommen davon sind Reifezeugnisse aus einem EU-Land.

Ist ein im Ausland erworbenes Reifezeugnis einem österreichischen nicht gleichwertig, werden Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben, die vor der Zulassung abzulegen sind. Die Wiener Universitäten haben einen Lehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen eingerichtet, den so genannten Vorstudienlehrgang, dessen Abschlussprüfungen als Ergänzungsprüfungen gelten. Im Vorstudienlehrgang kann auch die deutsche Sprache erlernt werden.

b) Voraussetzung für die erstmalige Zulassung zum Doktoratsstudium der BOKU

- Abschluss eines Magister-, oder Diplomstudiums der BOKU oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung; für einige österreichische technische Studienrichtungen ist die Gleichwertigkeit durch eine universitäre Verordnung festgelegt, bei allen anderen in- und ausländischen Studiengängen muss ein Vorverfahren zur Beurteilung der Gleichwertigkeit stattfinden.
- Abschluss eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 5 Abs. 3 FHStG, dh. das BOKU-Doktoratsstudium verlängert sich um zwei Semester.

Grundsätzlich auch Kenntnis der deutschen Sprache, soweit diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist.

c) Welche Dokumente und Formulare müssen Sie bei der erstmaligen Zulassung zu einem ordentlichen Studium vorlegen?

- Sequenznummer, die Sie bei der Online-Anmeldung im Internet erhalten:
http://blis.ud.boku.ac.at/pls/vorim/studanm.anmeldungen.index_html
- gültiges Reisedokument oder Staatsbürgerschaftsnachweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis
- Nachweis der allgemeinen Hochschulreife - bei Staatenlosen und ausländischen Studienbewerbern: zusätzlich auch die bereits vorher erlassene Mitteilung über die Zulassung
- Ausweis für Studierende
- ein Lichtbild
- Sozialversicherungskarte (oder Dokumente aus der die Sozialversicherungsnummer hervorgeht)

Dokumente müssen Sie im Original oder in beglaubigter Abschrift vorlegen. Fremdsprachigen Urkunden sind autorisierte Übersetzungen anzuschließen (bei englischsprachigen Dokumenten ist dies nicht notwendig).

Beglaubigung von Dokumenten

Alle Dokumente müssen im Original, jeweils beglaubigt durch die zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates (Außenministerium) und letztbeglaubigt durch die österreichische Vertretungsbehörde im Ausstellungsstaat (Österreichische Botschaft), vorgelegt werden.

Fremdsprachigen Dokumenten sind deutsche Übersetzungen beizufügen, sofern sie nicht in Englisch ausgestellt sind. Eine im Ausland angefertigte Übersetzung ist ebenfalls im Ausstellungsstaat zu beglaubigen und durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde letztzubeglaubigen.

Dokumente, die in einem der folgenden Staaten ausgestellt wurden, bedürfen keiner Beglaubigung: Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn.

Dokumente, die in einem der folgenden Staaten ausgestellt wurden, bedürfen lediglich der Beglaubigung in Form der Apostille durch die jeweilige innerstaatliche Behörde: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belize, Botswana, Brunei Darussalam, China (nur die Sonderverwaltungsgebiete Hongkong und Macao), Dominica, El-Salvador, Estland, Fidschi, Grenada, Griechenland, Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich), Guyana, Irland, Israel, Japan, Kasachstan, Kolumbien, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marshall-Inseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Namibia, Neuseeland, Nive, Panama, Portugal, Russische Föderation (Russland), Salomonen, Samoa, San Marino, Seychellen, Simbabwe, Spanien, St. Kitts and Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadien, Südafrika, Surinam, Swaziland, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Venezuela und Zypern.

d) Was geschieht bei und nach der Zulassung?

Anlässlich der erstmaligen Zulassung zu einem Studium in Österreich erhalten Sie eine persönliche Matrikelnummer, die Ihnen während Ihrer gesamten Studienzeit - auch wenn Sie später die Universität wechseln sollten - erhalten bleibt. Alle Bestätigungen,

Prüfungszeugnisse und Erledigungen werden mit dieser Nummer versehen. Sie sollten sie auch auf all Ihren Anträgen verwenden. Jede Studienrichtung und jeder Studiengang, für die Sie zugelassen werden, wird mit einer dreistelligen Kenn-Nummer bezeichnet (der Buchstabe davor kennzeichnet die Universität). Aus dieser Buchstaben- und Zahlenkombination ist kenntlich, wo und was Sie studieren.

Bei der erstmaligen Zulassung an der BOKU bekommen Sie den Ausweis für Studierende ausgestellt. Er gilt als amtliche Bestätigung Ihrer Zugehörigkeit zur BOKU und muß Ihnen persönlich ausgefolgt werden. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises ist aus dem Semesteretikett erkennbar, das wir Ihnen in jedem Semester nach der Erstzulassung bzw. Meldung der Fortsetzung zusenden. Kleben Sie bitte das Etikett immer an den dafür vorgesehenen Platz.

Sollten Sie die Fortsetzung des Studiums per Erlagschein erklären (frühere Zahlscheininskription) und nicht spätestens eine Woche vor Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist trotz Einzahlung kein Semesteretikett zugesendet bekommen, melden Sie dies sofort im Studiendekanat.

Sie erhalten weiters ein Studienblatt, das die wichtigsten Informationen über Ihr Studium enthält. Sollten die Studienblätter Fehler aufweisen, haben Sie zwei Wochen Zeit, diese korrigieren zu lassen.

Bestätigungen:

Mit dem Semesteretikett erhalten Sie in jedem Semester vier Bestätigungen über die Zulassung/Fortsetzung des Studiums (= Inskriptionsbestätigungen); bei Bedarf können Sie selbstverständlich auch zusätzliche Bestätigungen erhalten. Für den Bezug der Familienbeihilfe müssen Sie einen bestimmten Studienerfolg nachweisen. Diese Bestätigungen werden allen österreichischen Studierenden während ihres ersten Studienabschnittes Mitte Juli eines jeden Jahres an die Heimatadresse zugeschickt.

e) Erlöschen der Zulassung für ordentliche Studien

Die Zulassung für ein bestimmtes Studium erlischt, wenn Sie

- sich vom Studium abmelden,
- die Meldung der Fortsetzung des jeweiligen Studiums unterlassen, ohne beurlaubt zu sein,
- eine in dem Studium vorgeschriebene Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht bestehen,
- im Ausstellungsland der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wurde, das Recht auf Studienzulassung verloren haben,
- befristet zugelassen worden sind und die Frist abgelaufen ist,
- die letzte Prüfung des Studiums positiv absolviert haben.

Das Erlöschen der Zulassung wird beurkundet, d.h. Sie erhalten ein neues Studienblatt zugesandt, das alle Änderungsdaten enthält. Beim Erlöschen der Zulassung können Sie auch eine Abgangsbescheinigung verlangen, die alle abgelegten Prüfungen enthält.

f) Fortsetzung des Studiums

Wenn Sie Ihr Studium im laufenden Studienjahr fortsetzen wollen, müssen Sie dies innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist (früher Inskriptionsfrist), oder innerhalb der Nachfrist melden.

Wie bisher können Sie dies tun:

mit dem Erlagschein (aber nur mit jenem Erlagschein, den Sie ca. zwei Monate vor Semesterbeginn an Ihre Studienadresse zugesandt bekommen haben; er enthält bereits die wesentlichen Studiendaten; Sie müssen nur mehr die Zahlung veranlassen).

Wollen Sie die Studienrichtung ändern, so müssen Sie ins Studiendekanat kommen, das ist nicht per Erlagschein möglich. Ein persönlicher Besuch ist – trotz Zahlscheinmeldung – auch bei anderen Änderungen, z.B. Name, notwendig.

g) Zulassungsfristen

Bitte beachten: Keine Frist kann verlängert werden!

Allgemeine [Zulassungsfristen](#) (früher Inskriptionsfrist): s. [Homepage des Studiendekanats](#)

Für ausländische und staatenlose Studienbewerber gelten für die Einreichung des Ansuchens und die Vorlage aller Unterlagen bei der erstmaligen Zulassung zusätzlich besondere Zulassungsfristen:

- 1. September – für das nachfolgende Wintersemester
- 1. Februar - für das nachfolgende Sommersemester

Diese besondere Zulassungsfrist ist von folgenden Ausländern/Staatenlosen nicht einzuhalten (für diese Personen gilt daher nur die allgemeine Zulassungsfrist):

- Staatsangehörige eines EU- bzw. EWR-Staates;
- Studierende, die für maximal zwei Semester aufgrund von universitären Austauschprogrammen
- oder nach absolvierter erster Diplomprüfung befristet zugelassen werden wollen;
- durch Verordnung der Ministerin ausgenommene Personengruppen;
- Mitglieder von diplomatischen Einrichtungen und deren Angehörige;
- nahe Angehörige von in Österreich akkreditierten und hauptberuflich tätigen Auslandsjournalisten;
- Personen, die durch mindesten fünf Jahre vor Antragstellung den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder auf deren Unterhaltspflichtige das zutrifft;
- Bezieher von Stipendien einer österreichischen Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde);
- Inhaber von Reifezeugnissen österreichischer Auslandsschulen;
- Konventionsflüchtlinge;
- Asylwerber.
-

h) Wo beantragen Sie die Zulassung zum Studium?

Im Studiendekanat des Zentrums für Lehre (kurz StuDek).
Sie finden uns im BOKU-Hauptgebäude (Gregor Mendel-Haus) 1180 Wien, Gregor Mendel Str. 33, im 2. Stock, vis-à-vis der Haupttreppe.